

Medienmitteilung vom 4. April 2022

Jahresabschluss besser als erwartet

Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'925'512.47 ab. Die Jahresrechnung schliesst damit um CHF 1'867'712.47 gegenüber dem Budget besser ab. Für die Erstellung eines Kunstrasenfeldes wird der nächsten Gemeindeversammlung ein Kredit von CHF 1.86 Mio. beantragt. Weiter wird der Rechnungs-Gemeindeversammlung die Genehmigung der teilrevidierten Bau- und Zonenordnung BZO beantragt.

Die Jahresrechnung 2021 schliesst bei einem Aufwand von CHF 46'636'276.50 und einem Ertrag von CHF 48'561'788.97 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'925'512.47 ab. Im angepassten Finanzplan 2021–2025 wurde im Herbst des letzten Jahres von einem Ertragsüberschuss von CHF 233'000.00 ausgegangen. Erfreulicherweise haben sich gegen Ende 2021 sowohl die ordentlichen Steuereinnahmen als auch die Grundstückgewinnsteuern weiter positiv entwickelt. Der budgetierte 100%ige Steuerertrag von CHF 19'500'000.00 wurde mit CHF 19'550'605.60 leicht übertroffen. Im Jahr 2019 betrug der 100%ige Steuerertrag noch CHF 20'415'804.15. Ob diese Reduktion von fast CHF 1 Mio. aufgrund der Unternehmenssteuerreform oder wegen der Coronapandemie entstanden ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Dagegen fielen die Einnahmen durch die Grundstückgewinnsteuern um CHF 604'437.75 besser aus. Budgetiert waren Einnahmen von CHF 1'900'000.00. Dies beweist, dass in der attraktiven Gemeinde Fehraltorf ein reger Immobilienhandel stattfindet und die Preise jährlich steigen. Auch im Jahr 2021 zeigte sich erneut, dass die Gemeinde Fehraltorf mit ihrem guten Mix aus Industriebetrieben aus verschiedenen Branchen und Privatpersonen gut aufgestellt ist. Der Steuerertrag pro Einwohner der Gemeinde liegt jedoch weiterhin unter dem kantonalen Mittel. Der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag liegt bei 26.15 %. Im Jahr 2019 lag dieser Anteil noch bei rund 31 %. Erfreulich sind vor allem auch die guten Abschlüsse beim EW Netz und EW Handel. Die geplanten Investitionen konnten aus diversen Gründen nur zu ca. 75 % realisiert werden. Auch dies entlastete die Jahresrechnung 2021. Die kommenden Investitionen werden aber eine moderate Steuerfusserhöhung notwendig machen, damit der Finanzhaushalt auch in den nächsten Jahren ausgeglichen bleibt.

Zustimmung zur Einzelinitiative für ein Kunstrasenfeld beantragt

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative Ronald Harsch, Sabrina Lastin und Sandro Santostefano "Ein Kunstrasenplatz für die Schulanlage Heiget" als gültig erklärt. Gemäss Initiativtext soll der bestehende Allwetter-Sportplatz (Rasenspielplatz) bei der Schulanlage Heiget auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4387, östlich des geplanten Mehrzweckhallenneubaus, zwischen der Chatzenrainstrasse (Flurweg) und der Schulhausstrasse durch einen Kunstrasenspielplatz ersetzt werden. Die Machbarkeitsabklärung hat ergeben, dass für das Erstellen eines Kunstrasenspielfeldes Kosten im Betrag von rund CHF 1.86 Millionen Franken vorzusehen sind und so ein gesamter Kredit von CHF 1'863'000.00, inkl. MwSt., zu genehmigen ist. Der Gemeinderat hat dieses Anliegen eingehend geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Kredit zuzustimmen.

Revision der Bau- und Zonenordnung BZO

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) regelt die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht und Gesetz bestimmt ist, d. h., sie regelt auf kommunaler Ebene, was und wie gebaut werden darf. Die BZO der Gemeinde Fehraltorf wurde letztmals im Jahr 2013 gesamtrevidiert. Zwischenzeitlich haben verschiedene übergeordnete Gesetzesgrundlagen geändert. Die Gesetzesänderungen insbesondere zu den Themen "Harmonisierung der Baubegriffe" und "kommunaler Mehrwertausgleich" müssen nun zwingend auf kommunaler Ebene angegangen werden. Über die Vorlage wurden die öffentliche Mitwirkung und die Vorprüfung durchgeführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die bestehende Nutzungsplanung bewährt hat und sich darum die vorliegende Teilrevision hauptsächlich auf die vorgegebenen Anpassungen beschränkt. Der Zonenplan erfährt nur drei inhaltliche Änderungen:

- Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4906 von der Mischzone WG 2.5 in die Wohnzone W2.7.
- Umzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 4908 von der Kernzone in die Wohnzone W 2.7.
- Einzonung der Teilfläche Kat.-Nr. 2842 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 1.5.

Die Vorlage wird der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet.

Anpassung im Reglement der Stromversorgung

Hintergrund der Änderung des Reglements der Stromversorgung ist die Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich. Anlässlich dieser aufsichtsrechtlichen Prüfung stellte das Gemeindeamt fest, dass für die Gewinnabgabe des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) an den allgemeinen Haushalt der Erlass der Stimmberechtigten der Gemeinde Fehraltorf fehlt. Die Gewinnentnahme war nur mit einem Gemeinderatsbeschluss geregelt. Die Gemeinde Fehraltorf wurde daher verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 die gesetzliche Grundlage zur Gewinnabschöpfung im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu schaffen und von den Stimmberechtigten genehmigen zu lassen. Diese Vorlage wird ebenfalls der Rechnungs-Gemeindeversammlung unterbreitet.

Der Gewässerraum wird neu festgesetzt

Im Jahr 2011 hat der Bund das revidierte Gewässerschutzgesetz und die revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Er verpflichtet darin die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum erhalten bleiben für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Während die eigentlichen Bemessungsregeln weitgehend der Bund festlegt, obliegt es den Kantonen, das Vorgehen bei Gewässerraumfestlegungen zu regeln. Der Regierungsrat hat am 5. Oktober 2016 ein Vorgehenskonzept be-

schlossen. Dieses bildet die Grundlage für eine flächendeckende Festlegung des Gewässer-
raums im Kanton Zürich. Mit dem Konzept und der Änderung der Verordnung über den Hoch-
wasserschutz und die Wasserbaupolizei, welches per 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wur-
den die wichtigsten Randbedingungen für die Umsetzung auch in der Gemeinde Fehraltorf
beschlossen. Der Gemeinderat verabschiedet das Projektdossier zuhanden der öffentlichen
Auflage. Hierfür erfolgt eine separate Publikation im amtlichen Publikationsorgan und auf
www.fehraltorf.ch.

Zudem hat der Gemeinderat...

- einen Bruttokredit von CHF 150'000.00, exkl. MwSt., für die Kabelarbeiten für die neue Rohr-
blockanlage Kempptalstrasse bewilligt. Nach Abzug des Anteils der Antennengenossen-
schaft Fehraltorf AGF verbleibt ein Restbetrag von CHF 75'000.00, exkl. MwSt.
- einen Kredit von CHF 182'000.00, inkl. MwSt., für den Ersatz der öffentlichen Beleuchtung an
der Kempptalstrasse bewilligt. Der Auftrag für die Netzbauarbeiten wird an die Bodmer Netz-
bau GmbH, Esslingen, vergeben.
- einen Kredit von CHF 5'000.00, inkl. MwSt., für die Märchenaufführung "s tapfere Schnyderli"
vom 26. November 2022, in der Mehrzweckhalle Heiget bewilligt.
- die Abrechnung über die Dachsanierung Schulhaus Sekundar im Betrag von
CHF 369'801.45, inkl. MwSt., genehmigt (Kredit CHF 385'000, inkl. MwSt.).
- die Abrechnung über die Anschaffung des neuen Geschwindigkeitsmessgerätes der Kom-
munalpolizei Region Pfäffikon im Betrag von CHF 89'994.10, inkl. MwSt., genehmigt (Kredit
CHF 90'000.00, inkl. MwSt.).
- die neue Benutzerordnung der Gemeindebibliothek genehmigt. Für die DVDs und die Zeit-
schriften gibt es neu eine Ausleihdauer von zwei Wochen. Vorher betrug die Ausleihdauer
eine Woche, und dies galt nur für DVDs.
- von der Kündigung des Polizeichefs Nick Pizzi per Ende September 2022 Kenntnis genom-
men. Er wird Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei des Kantons Uri.
- von der Geschwindigkeitskontrolle der Kantonspolizei vom 13. Februar 2022, 09.26 Uhr bis
10.05 Uhr, an der Kempptalstrasse Kenntnis genommen (signalisierte Höchstgeschwindigkeit:
50 km/h, Anzahl Fahrzeuge: 308, Anzahl Übertretungen: 52, gemessene Höchstgeschwin-
digkeit: 91 km/h!).

4. April 2022

Präsidiales

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber